

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/351/fu/nk
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
25.01.2011

Verordnung über die Errichtung nationaler Register für Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden/ Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zu einer VO über die Errichtung nationaler Register für Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden und nehmen dazu wie folgt Stellung:

A) ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Wirtschaftskammer Österreich setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die Verwaltungsvereinfachungen des Umweltmanagementgesetzes (UMG) nicht nur von EMAS-Organisationen in Anspruch genommen werden können, sondern auch für Unternehmen geöffnet werden, die andere gleichwertige Umweltmanagementsysteme implementiert haben.

Wir haben daher die im Zuge der letzten UMG-Novelle geschaffene Verordnungsermächtigung in § 15 Abs 5 UMG begrüßt, die nun mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden soll.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht neben dem EMAS-Register weitere Register für Organisationen einzurichten, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden. Die Eintragung in ein solches Register ist Voraussetzung für die Unternehmen die Verwaltungsvereinfachungen gemäß Abschnitt IV UMG in Anspruch zu nehmen.

Bei den Diskussionen zu § 15 Abs 5 UMG herrschte in Expertenkreisen Konsens darüber, dass unter gleichwertigen Umweltmanagementsystemen jedenfalls ein Zertifikat gemäß der ISO Norm 14001, aber durchaus auch das auf den Bereich der chemischen Industrie zugeschnittene über EMAS hinausgehende „Responsible Care“-System zu verstehen ist.

Der vorliegende Verordnungsentwurf löst daher bei uns Befremden darüber aus, dass nun gerade diese mit EMAS durchaus kompatiblen Umweltmanagementsysteme als solche nicht in den Genuss der Verwaltungsvereinfachungen des IV. Abschnitts des UMG kommen sollen. Besonders unverständlich und mit allem Nachdruck abzulehnen ist, dass Unternehmen mit einem Zertifikat der ISO Norm 14001 überhaupt nicht erfasst sein sollen; ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum Responsible Care-Betriebe nur dann in ein Register gemäß der gegenständlichen Verordnung eingetragen werden dürfen, wenn sie zusätzlich das Erfordernis eines Zertifikats der ISO Norm 14001 erfüllen. Demgegenüber soll bei Entsorgungsfachbetrieben die Vorlage eines gültigen V. EFB Zertifikats ausreichen.

Wenngleich wir die Aufnahme der Entsorgungsfachbetriebe in das Register begrüßen, ist die Ungleichbehandlung mit der ISO Norm 14001 und Responsible Care unsachgerecht und keinesfalls nachvollziehbar.

Wir fordern mit Nachdruck, dass Unternehmen mit einem Zertifikat der ISO Norm 14001 ebenso wie Unternehmen mit einem Zertifikat für Responsible Care, letztere ohne weitere Vorlage eines Zertifikats der ISO Norm 14001, in das Register eingetragen werden dürfen.

Wir begründen diese Forderung folgender Maßen:

1) Zur ISO Norm 14001

Eine Diskriminierung der ISO Norm 14001 gegenüber EMAS ist unverständlich, da die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem im Rahmen von EMAS exakt den Vorschriften der europäischen Norm ISO 14001 entsprechen. ISO 14001 ist somit nicht nur kompatibel mit EMAS, sondern es sind die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem, das den Kern von EMAS bildet, den Anforderungen an das Umweltmanagementsystem der DIN EN ISO 14001 wörtlich entnommen. Diese Anforderungen wurden mit der neuen EMAS III-VO im Anhang II (bisher Anhang I) aufgenommen. Der ISO 14001 Standard hat sich als Anforderungsmodell an ein Umweltmanagementsystem auch weltweit durchgesetzt. So wird zB auch in der europäischen und internationalen Abfallwirtschaft darauf geachtet, dass die Vertragspartner über das ISO 14001-Zertifikat verfügen. Wenn ein Betrieb über das ISO 14001-Zertifikat verfügt, so ist damit gewährleistet, dass er die höchsten Umweltstandards einhält und seine Umweltleistung laufend verbessert.

Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf stellen selbst die Gleichwertigkeit zwischen ISO 14001-Zertifikaten und EMAS fest: So wird in den Erläuterung zu § 5 Abs 2 erklärt, warum bei Responsible Care-Betrieben zusätzlich ein Zertifikat der ISO Norm 14001 vorzulegen ist: „ISO-Zertifikate dürfen nur von akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt sein, wodurch die Gleichwertigkeit zu EMAS gegeben ist.“

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des gelebten Qualitätsmanagements in der Praxis beim integrierten Qualitätsmanagement ISO 14001-Systeme eine zentrale Rolle spielen. Wir zitieren dazu aus der aktuellen ÖNORM S 2095-1, „Integriertes Management - Qualitätssicherung, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit“, Ausgabe 2003-05-01, die im Punkt 1 Anwendungsbereich definiert:

„Die ÖNORM-Serie S 2095 berücksichtigt die bestehenden Normen für Qualitätsmanagement und Umwelt (ÖNORM EN ISO 9001:2000 und ÖNORM EN ISO 14001:1996). Diese Aspekte werden durch rechtliche Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes, des Umweltschutzes, an die techni-

sche Sicherheit sowie durch gewerberechtliche Vorschriften (zB Gewerbeordnung, AWG, WRG, Luftreinhaltegesetz, UVP-Gesetz) ergänzt.“

In Deutschland wird ISO 14001 als gleichwertig mit EMAS anerkannt. So werden im sogenannten „Bayernpakt“ alle für EMAS-Betriebe vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen auch ISO 14001-Betrieben gewährt, wenn sie die zusätzlichen Erfordernisse von EMAS - die Umwelterklärung und die Rechtskonformitätsprüfung - erfüllen. Diese zusätzlichen Kriterien wären aber auch durch die österreichische Verordnung abgedeckt, sodass die Aufnahme von ISO 14001-Betrieben in die Verordnung gemäß § 15 Abs 5 vollkommen gerechtfertigt wäre.

Auch eine im Auftrag des deutschen Umweltministeriums erstellte umfangreiche Studie über Umweltmanagementansätze in Deutschland stellt EMAS und ISO 14001 als gleichwertig dar („Umweltmanagementansätze in Deutschland, Oktober 2005).

Es wäre daher angebracht und sachlich gerechtfertigt, Betrieben mit einem gültigen ISO 14001-Zertifikat die Eintragung in das Register gemäß § 15 Abs 5 UMG zu ermöglichen.

Ein Register gemäß § 15 Abs 5, in dem das ISO 14001-Zertifikat als solches keine Anerkennung findet, zielt am Sinn der Verordnungsermächtigung vorbei und ist aus unserer Sicht jedenfalls nicht akzeptabel.

2) Zu Responsible Care

Bei „Responsible Care“ handelt es sich um eine weltweite, freiwillige Initiative der chemischen Industrie, die sich zum Zweck der Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsituation strenge Selbstkontrollen auferlegt. Die Anforderungen, die ein Betrieb erfüllen muss, um das Zertifikat „Responsible Care“ zu erhalten, gehen weit über die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, aber auch über EMAS hinaus.

Gemäß Verordnungsentwurf sollen Responsible Care-Betriebe nur dann in das Register gemäß § 15 Abs 5 aufgenommen werden, wenn sie zusätzlich ein Zertifikat der ISO Norm 14001 vorlegen. Diese Vorgangsweise hat größtes Befremden bei der betroffenen Branche hervorgerufen, da diese in Gesprächen mit dem Umweltministerium eindrücklich darlegen konnte, dass die Anforderungen von Responsible Care auch im Umweltbereich jenen von EMAS entsprechen. Diese Sichtweise wurde nicht widerlegt, weshalb der in der VO vorgesehenen Diskriminierung von Responsible Care-Betrieben gegenüber Abfallbetrieben, die nur ein gültiges VEFB-Zertifikat und kein zusätzliches ISO-14001-Zertifikat benötigen, die sachliche Rechtfertigung fehlt.

Die in den Erläuterungen zu § 5 Abs 2 vorgenommene Begründung, weshalb bei Responsible Care Betrieben noch zusätzlich ein ISO Zertifikat erforderlich sei, um die Gleichwertigkeit mit EMAS zu gewährleisten, ist verfehlt: Es heißt dazu, ISO sei notwendig, um zu gewährleisten, dass Responsible Care-Unternehmen über wesentliche Elemente eines Umweltmanagementsystems und ein Rechtsregister verfügen.

Das Umweltmanagementsystem, das bei Responsible Care Betrieben angewendet wird, ist jedoch mit jenem von ISO 14001 ident und dieses wiederum, wie bereits ausgeführt, mit jenem vom EMAS. Die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften und Auflagen ist eine Grundvoraussetzung, um ein Responsible Care Zertifikat zu erhalten; die Anforderungen gehen - wie oben erwähnt - sogar darüber noch weit hinaus. Die Verpflichtung, ein weiteres Zertifikat einzuholen, ist daher eine unnötige Bürde.

Wir verlangen daher, dass Responsible Care-Betriebe auch ohne das zusätzliche Erfordernis eines ISO-14001-Zertifikats in das Register gemäß § 15 Abs 5 aufgenommen werden können.

Betriebe mit Umweltmanagementsystemen gemäß ISO Norm 14001 und „Responsible Care“ verbessern laufend ihre Umweltleistungen und tragen somit zu einer Verbesserung der Umweltsituation und in der Folge auch zu einer Reduktion von Treibhausgasen bei.

Die Gleichstellung mit EMAS erfolgt durch die Erfüllung des Zusatzerfordernisses der Umwelterklärung; durch die Prüfung dieser Erklärung durch einen gemäß EMAS zugelassenen Gutachter ist eine weitere Gleichstellung mit EMAS gewährleistet.

Es gibt daher keinen sachlichen Grund und wäre auch aus umweltpolitischer Sicht kontraproduktiv, Unternehmen mit diesen gegenüber EMAS durchaus als gleichwertig anzusehenden Systemen zu benachteiligen und damit insgesamt die Attraktivität von Umweltmanagementsystemen zu beeinträchtigen.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2

Wie oben ausgeführt, fordern wir mit Nachdruck, dass Betriebe mit einem ISO Norm 14001-Zertifikat sowie Responsible Care-Betriebe als solche in das Register gemäß § 15 Abs 5 UMG aufgenommen werden können. Die in der Verordnung vorgesehene Aufnahme der Entsorgungsbetriebe wird begrüßt.

Zu § 4

§ 4 ist entsprechend dem oben Gesagten zu adaptieren; so ist die Aufzählung zu ergänzen für Betriebe, die über ein gültiges Zertifikat der ISO Norm 14001 verfügen.

In lit c ist das zusätzliche Erfordernis des Zertifikats gemäß ISO 14001-Norm für Responsible Care-Betriebe zu streichen.

In Abs 1 lit a müsste es richtiger Weise heißen: „...gemäß § 5 Abs 1 lit b oder 2 lit c“.

Zu § 5

In § 5 Abs 1 lit b und 2 lit c kann der Satz „Die Informationen beziehen sich auf Kernindikatoren für die Umweltleistung gemäß Anh VI Abschnitt C der EMAS-Verordnung“ missverständlich aufgefasst werden. Um dies zu vermeiden, sollte dargelegt werden, dass es sich hierbei um die Angabe der Basiskennzahlen, die EMAS zu Ermittlung der Kernindikatoren heranzieht, handelt und nicht um die errechneten Kernindikatoren.

In den Aufzählungen zu § 5 Abs 1 lit b und Abs 2 lit c wäre der Punkt „Darstellung sonstiger arbeitnehmerschutzbezogener Aspekte“ jeweils zu streichen“. Zum einen sind arbeitnehmerschutzrechtliche Aspekte als solche im Hinblick auf die EMAS-Zertifizierung nicht erheblich. Zum anderen ist die Formulierung „sonstige arbeitnehmerschutzbezogene Aspekte“ so vage und unbestimmt, dass für den Normunterworfenen keine ausreichende Rechtsicherheit gegeben wäre. Arbeitnehmerschutz ist eine äußerst umfangreiche Materie und reicht von den sehr umfassenden und komplexen Bestimmungen über den technischen Arbeitnehmerschutz bis hin zum persönlichen Arbeitnehmerschutz (Arbeitszeitregelungen, Mutterschutz, Schutz von Kindern und Jugendlichen etc).

Zu § 6

Die Verordnung sieht nur Mindestangaben vor, die das Register zu enthalten hat. Daher ist darauf zu achten, dass bei weitergehenden Informationen keine für Betriebe sensiblen Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch die EMAS III-VO sieht zum besseren Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Anhang IV vor, dass Antragssteller auch nur Messzahlen angeben können.

Europarechtliche Aspekte

Im Hinblick auf die neue EMAS III-Verordnung, die am 11. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, erhebt sich auch die Frage, ob der vorliegende Verordnungsentwurf EU-konform wäre. Die EMAS III-Verordnung nimmt noch stärker als bisher Bezug auf die ISO 14001 Norm. Kern des EMAS-Umweltmanagementsystems ist wie bisher die EN ISO 14001, die nun im Anhang II aufgenommen wurde.

Darüber hinaus verlangt die EMAS III-Verordnung, Unternehmen mit anderen Umweltmanagementsystemen den Umstieg auf EMAS zu erleichtern und betont die Sinnhaftigkeit der Durchlässigkeit von Umweltmanagementsystemen. Erstmals führt sie auch Regelungen zur Anerkennung anderer Umweltmanagementsysteme ein.

Wir ersuchen um grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfs, den wir aus den dargestellten Gründen mit Nachdruck ablehnen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin